

Artikel V

Belastung:

Die Bestellung einer* Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, am einem; land* oder forstwirtschaftlichen Grundstück; ist nur mit Genehmigung; der zuständigen deutschen Behörden zulässig;

Artikel VI

* Pacht

Land- oder forstwirtschaftliche; Grundstücke können verpachtet werden» Der Vertrag ist nur mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden gültig.

Artikel VII

Bewirtschaftung

1. Wenn nach Ansicht der zuständigen deutschen Behörden die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes anhaltend und in erheblichem Maße den zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes zu stellenden Anforderungen, nicht entspricht, so können sie eine der nachstehenden Maßnahmen treffen:

- a) Den Nutzungsberechtigten zu einer den oben-erwähnten Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsführung auffordern,
- b) die Überwachung der Wirtschaft durch eine Aufsichtsperson anordnen,
- c) die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder anordnen,
- d) den Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grundstück ganz oder zum Teil an einen geeigneten Landwirt zu verpachten.

2. Wenn, ein Grundstück, das sich zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet, nicht genutzt wird, können die zuständigen deutschen Behörden die nachstehenden Maßnahmen treffen:

- a) Sie können den Nutzungsberechtigten zu einer Erklärung darüber auf fordern, ob er das Grundstück bestellen oder in anderer Weise* nutzen will,
- b) gibt er die Erklärung nicht ab, daß er das Grundstück bestelleir oder in anderer Weise* nutzen will, oder nimmt er gegen, seine Erklärung, die Besteh lung oder die anderweitige Nutzung binnen einer angemessenen Frist nicht vor,, so können sie ihn verpflichten, das Grundstück ganz oder zum Teil an einen geeigneten Landwirt zur landwirtschaftlichen Nutzung, zu verpachten.

3. Eine auf Grund Absatz: Tb), c) oder d) oder auf Grund Absatz 2. b) dieses Artikels, erlassene Anordnung der zuständigen deutschen Behörden kann auf Antrag dieser Behörden durch das Gericht des Bezirkes, in dem sich das Grundstück befindet; für vollstreckbar erklärt werden. In den Fällen, des Absatzes 1 d) und 2b) kann das Gericht die zuständigen deutschen Behörden ermächtigen, das Grundstück für den Nutzungsberechtigten ztr verpachten;

4» Gegen Einwanderer, welche die derzeitigen „Grenzen Deutschlands,, nach dem 8. Mai 1945 überschritten haben und Land* und Forstwirtschaft betreiben sowie gegen diejenigen, die sich zu diesem Zweck nach dem 8. Mai 1945 auf einem Grundstück niedergelassen haben, darf keine Maßnahme, auf Grund, des Absatzes 1 b), c) oder d) oder des Absatzes 2b) dieses Artikels ohne Genehmigung des Zonenbefehlshabers in jedem einzelnen Falle und innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergriffen werden, gerechnet vom 1. Januar 1946 ab oder vom Tage der

Einreise nach Deutschland oder der Niederlassung, auf dem Grundstück; je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Artikel VIII

Rechtsmittel

1. Entscheide, die von den zuständige deutschen Behörden auf Grund der Artikel IV, V, VI und VII, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes getroffen werden, unterliegen auf Anrufung durch eine Partei der Nachprüfung durch das Gericht.

2. Entscheidungen, die das Gericht gemäß Artikel VII, Absatz 3, erläßt, unterliegen der sofortigen Beschwerde.

Artikel IX

Begriffsbestimmungen

1. In diesem Gesetz bedeutet das Wort „Gericht“ die deutschen Gerichte, welche die Zonenbefehlshaber aus der Zahl der bestehenden ordentlichen Gerichte auswählen oder in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Konirollrats errichten.

2. In diesem Gesetz bedeutet der Ausdruck „zuständige deutsche Behörden“ die deutschen Landwirtschaftsbehörden, welche von den Zonenbefehlshabern in ihren betreffenden Zonen errichtet oder anerkannt werden.

Artikel X

Wirkung auf andere Gesetzesbestimmungen

1. Alle Bezugnahmen auf die durch Artikel I, Absatz 1 und 2 aufgehobenen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Vorschriften wie auch alle Bestimmungen aller Gesetze oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, treten außer Kraft:

2. Insbesondere treten außer Kraft Artikel 59, 60, 62 und 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch; soweit diese Bestimmungen, in Widerspruch zu Artikel III dieses Gesetzes stehen.

Artikel XI

Durchführungsbestimmungen

1: Ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes können die Zonenbefehlshaber in ihren betreffenden Zonen gesetzliche Bestimmungen zur Änderung oder Aufhebung irgendwelcher, durch dieses Gesetz wiederhergestellter oder anderweitig in Kraft gesetzter Gesetzgebung erlassen. Die Zonenbefehlshaber sind ferner ermächtigt, für ihre betreffenden Zonen im Rahmen dieses Gesetzes und zur Durchführung seiner Bestimmungen Verordnungen zu erlassen.

2. Die den Zonenbefehlshabern auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse; werden in Berlin von der Alliierten Kommandantur ausgeübt;

Artikel XII

Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Es findet auf Nachlässe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt sind, Anwendung. Rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen bleiben in Kraft.

Ein Nachlaß gilt im Sinne dieser Bestimmung als geregelt, wenn gegen eine Person, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, kein die Erbfolge in Frage stellender Anspruch im Klagewege innerhalb dreier